

Lohnsteuerjahresausgleich für das Jahr 2024 Vordruck 163 R D

Abgabefrist des Antrags: 31. Dezember 2025 (Artikel 16 des abgeänderten großherzoglichen Reglements in Ausführung des Artikels 145 L.I.R.)

Dieser Vordruck 163 R ist ausschließlich für ansässige Steuerpflichtige Arbeitnehmer und Rentner bestimmt, die einen Teil des Jahres oder das gesamte Steuerjahr 2024 über im Großherzogtum ansässig waren und nicht einer Besteuerung durch Veranlagung unterliegen.

Steuerpflichtige die einer Besteuerung durch Veranlagung unterliegen müssen den Vordruck 100 ausfüllen (siehe Punkte 2 und 3 Seite 3)

Allgemeine Angaben

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner	
Name	101		102
Vorname	103		104
Nationale Identifikations- nummer / Geburtsdatum	105		106
	Jahr Monat Tag		Jahr Monat Tag
Beruf oder Art der Tätigkeit	107		108
Telefon tagsüber / Emailadresse	109		110
Aktueller Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt			
Hausnummer - Straße	111 112	113 114	
Postleitzahl - Wohnort	115 116	117 118	
Land	119 Seit dem ¹ 120	121 Seit dem ¹ 122	
Vorheriger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, nur angeben falls umgezogen zwischen dem 1.1.24 und dem 31.12.24			
Andere Hausnummer - Straße während 2024	123 124	125 126	
Andere Postleitzahl - Wohnort	127 128	129 130	
Anderes Land	131 Vom 1.1.2024 bis 132	133 Vom 1.1.2024 bis 134	

¹ Die Luxemburger Adresse ist maßgebend für die Bestimmung des zuständigen Steuerbüros. Falls es während dem Steuerjahr vom 1.1. bis 31.12. mehr als eine Luxemburger Adresse gab, ist die vom 31.12. maßgebend. Die Fahrtkostenpauschale wird durch den Wohn- und Arbeitsort beeinflusst (siehe Punkt 4 Seite 3).

Zivilstand (Lebenspartner siehe Seite 3 Punkt 2)

☐ Ledig	} seit dem: 135	Dauernd getrennt ² :	} seit dem: 136
☐ Verheiratet		☐ gemäß einer Dispens des Gesetzes	
☐ Geschieden		☐ gemäß Trennung von Tisch und Bett	
☐ Verwitwet		☐ gemäß einer Dispens der Gerichtsautorität	

2 Beizufügende Kopie: Außer die Kopie liegt bereits vor, so sind **getrennt oder in Scheidung lebende Ehepartner** gebeten eine Kopie der gerichtlichen oder gesetzlichen Genehmigung der getrennten Wohnsitze beizulegen, des **Urteils** im Fall einer einvernehmlichen Scheidung oder der **Verfügung** im Fall einer Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe.

Identifikationsnummer (IdNr)

Anzugeben, wenn Ihr steuerlicher Wohnsitz zwischen dem 1.1.2024 und dem 31.12.2024 zu irgendeinem Zeitpunkt außerhalb Luxemburgs lag.

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner	
Identifikationsnummer Wohnsitzstaat - IdNr	137		138
	139		140
Emittentenland IdNr			

nationale Identifikationsnummer										Jahr 2024	

1. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten (Steuerermäßigung für Kinder)

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / nationale Identifikationsnummer	Antrag auf Ermäßigung in Form eines Steuernachlasses*	Bezeichnung der Berufsausbildung (Schule/Universität)
a) Kinder, die am 1.1.2024 unter 21 Jahren waren oder im Jahre 2024 geboren wurden			
201	202	☐ 203	
204	205	☐ 206	
207	208	☐ 209	
210	211	☐ 212	
b) Kinder, die am 1.1.2024 mindestens 21 Jahre alt waren und die fortwährend in beruflicher Ausbildung standen (Schule/Universität)			
213	214	☐ 215	216
217	218	☐ 219	220
221	222	☐ 223	224
c) Kinder, die am 1.1.2024 mindestens 21 Jahre alt waren, die weiterhin die Familienzulage erhalten (behinderte oder gebrechliche Kinder)			
225	226	☐ 227	

* Nur ankreuzen, falls die Steuerermäßigung für Kinder nicht in Form des Kindergeldes durch die CAE, der staatlichen Studienbeihilfe für Hochschulstudien oder der Hilfe für Freiwillige gewährt wurde.

Im Fall von Steuerpflichtigen, die in einem Haushalt zusammenleben ohne verheiratet zu sein, die gemeinsame Kinder haben für welche kein Kindergeld, keine Studienbeihilfe oder Hilfe für Freiwillige ausgezahlt wurde, wird die Steuerermäßigung für Kinder in der Form des Steuernachlasses einem einzigen Elternteil gewährt (Vordruck 104).

2. Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

siehe Rubrik "außergewöhnliche Belastungen" - CE Seite 6 Felder 615 bis 632

3. Antrag auf Anwendung des Steuerkredits für Alleinerziehende - CIM

☐ 228 Ich beantrage den Steuerkredit für Alleinerziehende die der Steuerklasse 1a angehören, die mindestens ein Kind, das zum Haushalt gehört, haben und denen der Steuerkredit für Alleinerziehende nicht durch den Arbeitgeber oder die Pensionskasse vergütet wurde. Der Steuerkredit wird nicht gewährt, wenn beide Eltern des Kindes eine gemeinsame Wohnung mit ihrem Kind teilen.

Name und Vorname des Kindes (Kinder die unter 1 erwähnt wurden)	Monatliche Zuwendungen zu Gunsten des Kindes*
229	230
231	232
233	234

* Unter Zuwendungen sind unter anderem Alimentenbezüge, sowie die Übernahme von Unterhalts-, Erziehungs- und Ausbildungskosten zu verstehen. Waisenrenten und Familienzulagen (Kindergeld) werden nicht berücksichtigt.

Sind keine Einkünfte in den Rubriken "Aktivitäten" angegeben, sind Unterhaltsmittel anzugeben:

	235
	236
	237

4. Antrag auf die Bonifikation für Kinder

Für jede Beantragung einer Bonifikation für Kinder, für die ein Recht auf Steuerermäßigung 2022 oder 2023 endete müssen die untenstehenden Details angegeben werden. Falls das adjustierte Einkommen 76.600 € übersteigt, wird die Steuerbonifikation nicht mehr gewährt, außer die Zahl der Kinder unter Rubrik 1 übersteigt 5 Einheiten.

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / nationale Identifikationsnummer
238	239
240	241

Aktivitäten- WERBUNGSKOSTEN - FO - FAHRTKOSTEN - FD - ARBEITSSTÄTTE

AUßERBERUFLICHER FREIBETRAG

nationale Identifikationsnummer										Jahr 2024	

1. Aktivitäten (Gehälter, Renten und sonstige)

Für das gesamte Steuerjahr vom 1.1. bis 31.12.2024 sind sämtliche Aktivitäten und Einkommen anzugeben (Name der verschiedenen Arbeitgeber und Pension/Rentenkassen, Arbeitslosengeld, Ferien, unentgeltlicher Urlaub, Studien usw.). Eine Kopie jeder Jahresbescheinigung des "Lohns" oder der "Rente / Pension" ist beizufügen.

Zu erläutern sind für das Steuerjahr vom 1.1. bis 31.12.2024, das Einkommen, die Beschäftigungs- und Nichtbeschäftigungsperioden, entgeltlich oder nicht

Steuerpflichtiger				Steuerpflichtiger Ehepartner			
Vom		Bis		Name des Arbeitgebers oder der Pensions-/Rentenkasse			

2. Zusammenveranlagung aufgrund eines gemeinsamen Antrags

Partner, Antragsteller einer Zusammenveranlagung gemäß dem Steuertarif der Steuerklasse 2 laut Artikel 3bis L.I.R. und Ehegatten, von denen einer ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist, die nicht getrennt leben und die Anwendung von Artikel 3d L.I.R. beantragen, unterliegen der Besteuerung durch Veranlagung und müssen den Vordruck 100 ausfüllen.

3. Einzelveranlagung auf Antrag und Antrag auf Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Einkommens laut Artikel 3ter LIR

Ehepartner laut Artikel 3 L.I.R. und Partner laut Artikel 3bis L.I.R. die eine strikte Einzelveranlagung gemäß Artikel 3ter (2) L.I.R. oder eine Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen gemäß Artikel 3ter (3) L.I.R. beantragen, unterliegen der Besteuerung durch Veranlagung und müssen den Vordruck 100 ausfüllen.

4. Abzüge für Fahrtkosten - FD und andere Werbungskosten - FO (Aufwendungen, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen gemacht werden)

Zur Berechnung der Fahrtkostenpauschale (FD) bemisst sich die Entfernung in Entfernungseinheiten zu 99€ pro Jahr, die die Kilometerdistanzen in gerader Linie zwischen den Wohnsitz- und Arbeitsstättengemeinden ausdrücken, unabhängig vom Fortbewegungsmittel. Die 4 ersten Einheiten - FD zu 99€ der Tabellen des Memorial A Nr 125 vom 10. März 2023 - werden nicht berücksichtigt. Der jährliche Pauschalabzug ist auf 26 Entfernungseinheiten zu 99€ oder 2 574 € begrenzt. Falls im Laufe des Steuerjahres 2024 vom 1.1. bis 31.12.2024, durch eine Änderung der Wohnsitz- oder Arbeitsstättengemeinde, die Entfernungseinheiten zunehmen, so tritt diese im Monat der Änderung in Kraft. Eine Abnahme der Entfernungseinheiten im Laufe des Steuerjahres 2024 hat keinen Einfluss auf das Steuerjahr 2024.

4.a mehrere Arbeitsstätten					
		Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner	
1. Arbeitsstätte	Gemeinde				
	Zeitraum	Vom	Bis	Vom	Bis
	Häufigkeit	Tage ☐ pro Woche ☐ pro Monat		Tage ☐ pro Woche ☐ pro Monat	
2. Arbeitsstätte	Gemeinde				
	Zeitraum	Vom	Bis	Vom	Bis
	Häufigkeit	Tage ☐ pro Woche ☐ pro Monat		Tage ☐ pro Woche ☐ pro Monat	

4.b Ein Mindestpauschalabzug für Werbungskosten - FO in Höhe von 540 € steht jedem Arbeitnehmer zu, respektiv 300 € jedem Rentner. Der Mindestpauschalabzug ist im Tarif der Lohn- und Pensionssteuertabelle integriert und wird somit für die Steuerberechnung gemäß dieser beiden Steuertabellen nicht vom Brutto abgezogen. Der Mindestpauschalabzug ist somit auch nicht "sichtbar" auf einer Hauptsteuerkarte eingetragen. Eine einzige Hauptsteuerkarte wird pro Haushalt ausgestellt. Falls die Summe der tatsächlichen Kosten niedriger ist als der Mindestpauschalabzug wird letzterer abgezogen. Falls die Summe der tatsächlichen Kosten höher ist als der Mindestpauschalabzug, sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen.

4.c Für jede Beantragung eines erhöhten Pauschalabzugs für Werbungskosten - FO für Arbeitnehmer aufgrund einer Körperbehinderung oder eines Körpergebrechens ist eine Kopie des ärztlichen Attests mit dem Minderungsgrad der Arbeitsunfähigkeit beizufügen (siehe Rubrik außergewöhnliche Belastungen - CE Seite 6 Felder 606 bis 609)

5. Außerberuflicher Freibetrag

Falls einer der Ehegatten Tätigkeitseinkünfte erzielt und der andere Ehepartner, am Anfang des Steuerjahrs, während weniger als 3 Jahren (36 Monate) eine Pension oder Rente, muss das untenstehende Datum zur Beantragung eines außerberuflichen Freibetrags laut Artikel 129b (2) c) L.I.R. für zusammenveranlagte Ehepartner angegeben werden. Der außerberufliche Freibetrag beträgt 4 500 € pro Steuerjahr oder 375 € pro Monat in dem die Steuerpflicht bestanden hat. Dieser Antrag ist den nichtansässigen verheirateten Steuerpflichtigen vorbehalten welche die Gleichsetzung an ansässige Steuerpflichtige beantragt haben (Modell 100 2024).

Die Rente / Pension besteht seit dem	
--------------------------------------	--

nationale Identifikationsnummer										Jahr 2024			

Es sind nur Aufwendungen anzugeben, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind und nicht mit steuerfreien Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

A. Renten und dauernde Lasten

1. auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhend
 2. an den geschiedenen Ehepartner (Maximum 24.000 € für jeden geschiedenen Ehepartner),
 - die bei einer im gegenseitigen Einverständnis erfolgten Scheidung festgesetzt wurden
 - die durch Gerichtsurteil, einer nach dem 31.12.1997 verkündeten Scheidung, festgesetzt wurden
 - die durch Gerichtsurteil, einer vor dem 1.1.1998 verkündeten Scheidung, festgesetzt wurden
- ☐ ⁴⁰⁴ Ein gemeinsamer Antrag des Schuldners und des Empfängers der Unterhaltsleistung liegt dieser Erklärung bei

Name und Anschrift des Empfängers	Art der Rente	In 2024 entrichtete Lasten und Renten
406	407	408
409	410	411

Name und Adresse des Gläubigers	Wirtschaftlicher Zusammenhang der Schuld	Höhe der Schuld am 31.12.2024	Schuldzinsen	Zinsgutschrift, Zinszuschuss
412	413	414	415	416
417	418	419	420	421
422	423	424	425	426
427	428	429	430	431

1. Prämien zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Haftpflichtversicherungen, die an mit Sitz in einem der Staaten der EU zugelassene Versicherungsgesellschaften entrichtet wurden
(Prämien in Zusammenhang mit folgenden Risiken sind nicht abzugsfähig: Sachschaden, Feuer, Diebstahl, Rechtsschutz, Kasko, usw.)
2. Beiträge an anerkannte Hilfskassen auf Gegenseitigkeit für Beihilfen bei Krankheit, Unfall, Arbeitsunfähigkeit, Gebrechen, Arbeitslosigkeit, sowie für Unterstützung im Alters- oder Todesfall

Versicherungsunternehmen / Mutualität	Versichertes Risiko (bei Erlebensfallversicherungen sind zusätzlich Beginn und Ende der Vertragslaufzeit anzugeben)	Prämien (Taxen und Unkosten inbegriffen)
432	433	434
435	436	437
438	439	440
441	442	443
444	445	446
447	448	449

der niedrigere Betrag
(Höchstbetrag oder
Summe) ist in Feld 452
einzutragen

Höchstbetrag 672 €. Dieser Betrag erhöht sich um 672 € für den Ehepartner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte

eines Darlehens zu(m) ☐ ⁴⁵³ Erwerb einer beruflichen Einrichtung ☐ ⁴⁵⁴ Investitionen für eigene Wohnzwecke

Jedes Kind erhöht den Höchstbetrag entweder (Anzahl der Kinder angeben):	des Steuerpflichtigen	455	oder des steuerpflichtigen Ehepartners	456
---	--------------------------	-----	--	-----

C. **Persönliche Beiträge** entrichtet aufgrund einer freiwillig oder fakultativ weitergeführten Versicherung oder infolge des Ankaufs von Kranken- und Rentenversicherungsabschnitten bei einem gesetzlichen Sozialversicherungssystem

SONDERAUSGABEN

nationale Identifikationsnummer										Jahr 2024			

1. Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind (Fortsetzung)

D. Altersvorsorge

Überweisungen laut Artikel 111bis L.I.R.

Versicherungsgesellschaft / Kreditinstitut	Vertragsbeginn	Vertragsende	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner
501	502	503	504	505
506	507	508	509	510
Summe			511	512

Zahlungen laut Artikel 111ter L.I.R.

Versicherungsgesellschaft / Kreditinstitut	Vertragsbeginn	Vertragsende	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner
513	514	515	516	517
518	519	520	521	522
Summe			523	524

Die Beträge der abziehbaren Prämien aus den Feldern 511, 512, 523 und 524 werden nicht automatisch übertragen. Geben Sie bitte die Beträge laut vorgesehenen Voraussetzungen in Feld 525 ein.

Höchstbetrag von 3.200 € für den Steuerpflichtigen und 3.200 € für den Ehepartner

525

E. Beiträge, die an mit Sitz in einem der Staaten der EU zugelassene Bausparkassen aufgrund eines Bausparvertrags gezahlt wurden (gemäß beigefügter Anlage)

Bausparkasse	2024 gezahlte Beiträge		
	Vertragsbeginn	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner
526	527	528	529
530	531	532	533

Der niedrigere Betrag
(Höchstbetrag aus
Feld 534 oder Summe
der Felder 528 bis
533) ist in Feld 535
einzutragen

Höchstbetrag 672 € (1.344 € ab vollendetem Alter von 18 bis 40 Jahren des Unterzeichners am Anfang des Steuerjahres). Dieser Betrag erhöht sich für den Ehepartner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte

534

Summe

535

Zwischensumme der abzugsfähigen Sonderausgaben (Felder 401 bis 535)

536

Falls die Zwischensumme der Sonderausgaben (Feld 536) niedriger ist als der Pauschbetrag, wird letzterer eingetragen. Der Mindestpauschbetrag beträgt jährlich 480 €. Ehepartner, die beide Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit beziehen und zusammen veranlagt werden, steht der doppelte Mindestpauschbetrag zu. Der Abzug des Mindestpauschbetrags ist im Tarif der Lohn- und Pensionssteuertabelle integriert und wird somit für die Steuerberechnung gemäß dieser beiden Steuertabellen nicht vom Brutto abgezogen. Er ist somit auch nicht "sichtbar" auf einer Hauptsteuerkarte eingetragen. Eine einzige Hauptsteuerkarte wird pro Haushalt ausgestellt.

537

2. Sonderausgaben, die außerhalb des Pauschbetrags abzugsfähig sind

DS2

- A.** Abzüge und Beiträge infolge des **Pflichtbeitritts** (freiwillig oder fakultativ siehe Feld 457) an ein luxemburgisches oder ausländisches Sozialversicherungssystem
- B.** Zusatzpensionsregime, die durch das abgeänderte Gesetz vom 8. Juni 1999 über das Zusatzpensionsregime eingeführt wurden
1. Persönliche, **von Lohnempfängern gezahlte**, bis zum Höchstbetrag von 1.200 € absetzbare Beiträge
 2. **Von Selbständigen**, im Rahmen des Gesetzes abzugsfähige, **gezahlte** Beiträge (die Bescheinigung des zugelassenen Verwalters beifügen)
- Beitritt an ein Zusatzpensionsregime das von einem Unternehmen für seine Arbeitnehmer eingeführt wurde

In Bezug auf zu versteuernde Einkünfte	In Bezug auf steuerbefreite Einkünfte
538	539
540	
541	
Ja ☐ Nein ☐	

- C. Spenden (die Summe der Spenden kann nicht niedriger sein als 120 €, nicht höher sein als 1.000.000 € und sie kann die Summe der Einkünfte nicht um mehr als 20% überschreiten; Einzelheiten der Beträge, die diese Grenzen überschreiten, können auf die zwei nachfolgenden Steuerjahre übertragen werden und sind in einer Anlage anzugeben)

Empfänger	Betrag	Empfänger	Betrag
542	543	544	545
547	548	549	550
552	553	554	555
556	557	558	559

Vortrag 2022

546

Vortrag 2023

551

Spenden 2024

560

Summe der abzugsfähigen Sonderausgaben (Felder 536 oder 537 und 538 bis 560)

561

☐ ⁶⁰¹ Abschlag vom steuerlichen Einkommen für außergewöhnliche Belastungen (Artikel 127 L.I.R.), die zwangsläufig entstanden sind und welche die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben.

602

603

604

605

⁶⁰⁶ Körperbehinderung und Körpergebrechen (abgeändertes großherzogliches Reglement vom 7. März 1969)

607

%

Ärztliches Attest: ☐ 608 ist beigefügt ☐ 609 liegt bereits vor

610 Kosten für Hauspersonal, Kosten für Hilfeleistungen bei Pflegebedürftigkeit, Kosten für Kinderbewahrung

☐ (abgeändertes großherzogliches Reglement vom 19. Dezember 2008)

Betrag der monatlichen Kosten	611	während	612	Monaten	Betrag der jährlichen Kosten	613
-------------------------------	-----	---------	-----	---------	------------------------------	-----

Name des Empfängers (Haushaltshilfe, Kindertagesstätte, usw.)	614
---	-----

☐ ⁶¹⁵ Abschlag vom steuerpflichtigen Einkommen für außergewöhnliche Belastungen für **Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten**. Der Abschlag wird nicht gewährt wenn beide Eltern des Kindes eine gemeinsame Wohnung mit ihrem Kind teilen. Der absetzbare Höchstbetrag pro Kind beträgt 4.422 € pro Jahr

a) Kinder, die am 1.1.2024 unter 21 Jahren waren oder im Jahre 2024 geboren wurden und für deren Unterhalt und Erziehung ich überwiegend (mehr als 50%) die Kosten getragen habe

b) Kinder, die am 1.1.2024 mindestens 21 Jahre alt waren und für deren Unterhalt und Studienausgaben ich überwiegend (mehr als 50%) die Kosten getragen habe

1 Bitte geben Sie Feld in 628 oder 632 den Namen der Schule/Universität an in der Ihr Kind im Laufe des Jahres 2024 studiert hat.

Steuerquatschrift für Steuertabelle (" CIB ") :

633

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger
Ehepartner

Steuerzugschrift für Überstunden (" CHS ") :

634

635

Personenbezogene Daten welche vom Bürger übermittelt werden, werden von der Steuerverwaltung, in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet. Für weitere Informationen, verweisen wir auf die Rubrik „A à Z“, Buchstabe „R“, „Règlement général sur la protection des données (RGPD) - General Data Protection Regulation (GDPR)“ der Webseite der Steuerverwaltung.
<https://impotsdirects.public.lu/fr/a2z/r/GDPR> GDPR.html

Die / Der Unterzeichnende(n) versichern, dass sie / er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben / hat. Erläuterungen (Kinder, Werbungskosten, Fahrtkosten, Arbeitsstätte, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen) sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Antrags. Eine Kopie des gesamten weltweiten Einkommens (in- und ausländische Einkünfte) des Steuerjahres vom 1.1. bis 31.12.2024 ist als Anlage beigefügt.

, den

Unterschrift Steuerpflichtiger

Unterschrift steuerpflichtiger Ehepartner